

A. Regierungspräsidium Magdeburg

57

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“ in der Gemeinde Sülldorf und der Gemeinde Osterweddingen Landkreis Ohrekreis

Aufgrund des §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 O (GVBl. LSA Nr. 7/1992, S. 108), geändert durch Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 25/1994, S. 608)O wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Die in § 2 festgelegten Gebiete in der Gemeinde Sülldorf und der Gemeinde Osterweddingen werden zum Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 23 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (Blatt 1), in den folgenden nicht veröffentlichten Auszügen aus den Liegenschaftskarten:

Gemeinde Sülldorf Flur 2 (Blatt 2)
Gemeinde Osterweddingen Flur 5 (Blatt 3)
Gemeinde Osterweddingen Flur 6 (Blatt 4)
Gemeinde Sülldorf Flur 1 (Blatt 5)
und in den nicht veröffentlichten Nutzungskarten (Blatt 6 und 7) eingetragen.
- (2) Bei Auftreten eines Widerspruchs der Karten gilt die auf den Liegenschaftskarten eingetragene Grenze.
- (3) Die Kartenblätter 1-7 sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Grenze ist in den Karten durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (5) Mehrfertigungen der nicht öffentlichen Karten befinden sich beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg und bei den Gemeinden Sülldorf, 39171 Sülldorf und Osterweddingen, 39171 Osterweddingen.
Sie können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der Salzstellen bei Sülldorf als störungs- und belastungsarmer Lebensraum mit den hier heimischen insbesondere an Binnensalzstellen gebundenen Tier- und Pflanzenarten und ihren Gemeinschaften. Dieser Lebensraum ist im Binnenland Deutschlands einmalig.
- (2) Mit der Unterschutzstellung werden ferner im einzelnen folgende Entwicklungsziele verfolgt:
1. Pflege und Entwicklung der Salzstellen um Sülldorf, im quellreichen Einzugsgebiet der Fließgewässer Sülze und Seerennengraben, als einem der artenreichsten Salzstandorte des deutschen Binnenlandes.
 2. Sicherung der zum Erhalt der Salzstellen notwendigen hydrologischen Bedingungen, einschließlich der Quellen und Quellhorizonte.
 3. Pflege und Entwicklung der Salzpflanzengesellschaften und der an diesen Lebensraum angepassten Wirbellosenfauna.
 4. Schutz und Erhalt von Entwicklungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen innerhalb der großflächigen naturfernen Magdeburger Börde.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiges Bindeglied für ein anzustrebendes vielfältig strukturiertes Biotopverbundsystem im Einzugsgebiet des Fließgewässers Sülze, wie auch in der Gesamtlandschaft.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. (2) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (2) Verboten ist auch:
1. Fahrzeuge aller Art auf den Wegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere Einrichtungen auf den Wegen aufzustellen, die für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignet sind,
 3. auf den Wegen zu reiten,
 4. das Gebiet mit Fahrrädern zu befahren.

(3) Außerhalb des Naturschutzgebietes sind folgende Handlungen untersagt, die von außen in das Naturschutzgebiet hineinwirken können:

1. Die Neueinrichtung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung im Abstand von 500 m von der Grenze des Naturschutzgebietes.

Ausgenommen sind Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) soweit es sich um allgemeine oder reine Wohngebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (§§ 3 und 4 der Baunutzungsverordnung) handelt. Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind zulässig, wenn die obere Naturschutzbehörde dem Bebauungsplan zugestimmt hat. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Schutzzweck durch den Bebauungsplan nicht vereitelt wird.

2. Die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen ist unzulässig, so weit sie den Wasserhaushalt des Naturschutzgebietes beeinträchtigen kann.
3. Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes im Umkreis von 1 km von der Grenze des Gebietes aus der Luft auszubringen.
4. Das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche und Mist außerhalb des Naturschutzgebietes ist nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Beeinträchtigungen durch das Ausbringen von Gülle, Jauche und Mist zu vermeiden.

5. Das Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser in einem Umkreis von 1 km von der Grenze des Naturschutzgebietes ist verboten.
6. Feuer zu entzünden, insbesondere die Vegetationsdecke im Umkreis von 1 km abzubrennen.
7. Modellflug oder andere ferngesteuerte Geräte im Umkreis von 1 km zu betreiben.

§ 5

Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 4 (1) und (2) dieser Verordnung sind befreit:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung entsprechend den auf den mitveröffentlichten Nutzungskarten 1 und 2 dargestellten Flächen mit folgenden Beschränkungen:
 - a) unter Verzicht auf Bodenbearbeitung zum Zwecke der Neueinsaat,
 - b) unter Verzicht auf Walzen und Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 1.3.-15.6. jeden Jahres,
 - c) unter Verzicht auf Umwandlung der Stand- in Umtriebsweiden,
 - d) unter Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs, das gilt besonders für Mulden, Senken und Erhöhungen,

- e) unter Verzicht auf Einbringung oder Abtrag von Boden in das oder aus dem Gebiet,
 - f) unter Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - g) unter Verzicht auf die Ausbringung von Dünger,
 - h) unter Verzicht auf das Mähen der Flächen vor dem 15.06. eines jeden Jahres und Mähen mehr als zwei Mal pro Jahr.
2. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen und Fließgewässern, wenn diese mit der oberen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind.
 3. Das Betreten der Flächen durch die Eigentümer, sowie solcher Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.
 4. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
 5. Die Beweidung, der in den Karten der Nutzungen als genutzte Flächen dargestellte Bereiche mit jeweils einer Großvieheinheit/ha (GVE/ha) vom 15.06.-30.09. eines jeden Jahres.
 6. Die Ausübung der Jagd als Ansitzjagd.

Die Anlage von Wildäckern, Wildwiesen und Fütterungen im Naturschutzgebiet sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist untersagt. Ansitze und jagdliche Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde errichtet werden.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die in § 6 Abs. (2) und (3) dieser Verordnung angeordneten sowie alle weiteren nach § 27 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden.
- (2) Die Grundeigentümer haben das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (3) Zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes haben die Grundeigentümer der wirtschaftlich nicht genutzten Flächen eine Behandlung im Sinne des Naturschutzes zu dulden.

Hierzu gehört auch die Ergänzung und Neupflanzung der im Naturschutzgebiet bestehenden Streuobstbestände.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflanze vereinbar ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Entschädigung

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 42 NatSchG LSA.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten es § 17 Abs. (2) und Abs. (3) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 57 Abs. (1) Nr. 1 und 13 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 57 Abs. (2) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geahndet werden kann.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 9. Februar 1995

Regierungspräsidium Magdeburg

Böhm

Regierungspräsident

Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. MD 10/95

A. Regierungspräsidium Magdeburg

171

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“ in den Gemeinden Sülldorf und Osterweddingen vom 9. Februar 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg, S. 64) wird wie folgt berichtigt:

1) § 4 Absatz 2 Nr. 2 der Verordnung wird wie folgt geändert:

„zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere Einrichtungen, die für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignet sind, auf den Wegen aufzustellen,“

2) In § 5 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „mitveröffentlichen“ durch die Worte „nicht veröffentlichen“ ersetzt.

Magdeburg, den 19. September 1995

Regierungspräsidium Magdeburg

Im Auftrage

Blümner

